

Bouuaert in RHE. 50 (1955) 603—605; K. Hallinger in Röm. Quartalschr. 50 (1955) 118—128; W. Holtzmann in QFIAB. 35 (1955) 299; M. Maccarrone in Riv. di storia della chiesa in Italia 9 (1955) 399—412; W. Ullmann in The Journal of ecclesiastical History 6 (1955) 233—236; M. Pacaud in Le Moyen age 62 (1956) 205—210; J. Höß, DLZ. 78. Jg. (1957) 616—621. — Das Buch ist eine inhaltlich weit über das im Titel Genannte hinausgehende analytische Auseinandersetzung mit der geistigen Um- und Vorwelt des Papstes, die besonders auch die Entwicklung der kanonistischen Staatslehre vor und zu seiner Zeit in tiefeschürfenden Untersuchungen darlegt. Dabei geht es Vf. nicht darum, eine objektive Schilderung des Thronstreites zu bieten, sondern er will das Verständnis für die politische Haltung Innocenz' III. aus seiner geistigen Gesamtpersönlichkeit, bes. aber aus seinen rechtlichen Anschauungen entwickeln. Innocenz ist danach keine schöpferische Persönlichkeit im Sinne Gregors VII., sondern der Vollstrecker und Vollender der Vorarbeiten anderer. Entscheidendes Gewicht legt Vf. auf die Feststellung, daß Innocenz' Grundhaltung in Hinblick auf das Papst-Kaiserverhältnis dualistisch ist, daß er auch praktisch während der Zwiewahl formell keineswegs ein Entscheidungsrecht für sich beanspruchte, daß er in dem Konflikt lediglich dem einen Kandidaten „seine Gunst zuwandte“. Diesen Begriff des *favor apostolicus* sieht Vf. als eine eigene Schöpfung Innocenz' an und arbeitet seine Entstehung, seinen Inhalt und seine Anwendung besonders scharf heraus. Ein anderer besonders gelungener und eindrucksvoller Teil des Buches ist das 5. Kapitel, in dem Vf. „die spiritualistisch-theologische Aufgipfelung im politischen Weltbild Innocenz' III. und die Christianitasidee“ behandelt und darlegt, wie sich der im juristisch-politischen Denken des Papstes festgestellte Dualismus in seiner Vorstellung mit einem scheinbar damit unvereinbaren spiritualistisch-theologischen Monismus verbindet.

F. W.

A. Hof, „Plenitudo potestatis“ und „Imitatio imperii“ zur Zeit Innocenz' III., ZKG. 66 (1954/55) 39—71. — Vf. untersucht nicht das Problem des Anspruchs des Papstes auf die weltliche Gewalt, sondern die Frage, „wie der Papst als Papst zur Steigerung seines eigenen Amtes Mittel und Wege des Kaisertums in Anspruch nimmt, welche er in das dogmatische Gebäude seiner ‚Theologie des Primates‘ einbaut“. Er zeigt, daß neben der alt- und neutestamentlichen Tradition das Vorbild der im römischen Magistrat und im Kaiser ruhenden Machtfülle für die Bildung der päpstlichen Plenitudo potestatis-Vorstellung entscheidend gewesen ist. Er verfolgt die Plenitudo potestatis in ihrer praktischen Anwendung durch Innozenz III. und stellt bei der Ordination der Bischöfe, der Handhabung der *iurisdictio ordinaria* und des Begnadigungsrechts, der Einführung des Inquisitionsverfahrens, der Rechtsprechung gegen Ketzer, der Kodifizierung der päpstlichen Jurisdiktion in der *compilatio tertia* von 1210 die Parallelen und Vorbilder im kaiserlichen Recht fest.

M. Maccarrone, Innocenzo III e la famiglia di San Tommaso di Aquino, Riv. di storia della chiesa in Italia 10 (1956) 165—192. — Ausgehend von einem Schreiben Innozenz' III. vom 30. Aug. 1213 an einen Thomas von Aquino verfolgt Vf. sehr eingehend die politischen Beziehungen des Papstes zur Familie der Aquino und zeigt auf die spätere Zeit ausgreifend insbesondere, welche Rolle der Adressat später als engster politischer Mitarbeiter Kaiser Friedrichs II. gespielt hat.

F. W.

P. J. Dunning, Pope Innocent III and the Irish Kings, Journal of Eccl. Hist. 8 (1957) 17—32, bringt als Resultat seiner genauen Untersuchung der wenigen Briefe Innozenz' III. an irische Empfänger die Feststellung, daß der Papst zwar die Oberherrschaft des englischen Königs über die Herrscher